



Vorsicht! Arbeitslosengeld II

Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf ALG II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!

Es gibt wichtige Gründe gegen die Ausübung von „1-Euro-Jobs“! (Kleine Handlungshilfe zum Thema „Zumutbarkeit“ gemäß § 10 SGB II)

Viele erwerbsfähige Hilfebedürftige stehen ab 1.1.2005 vor der Frage, wie sie mit Angeboten zu sogenannten 1-Euro-Jobs umgehen. Bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 ist dies der Fall, wenn durch die angebotene Tätigkeit berufliche Qualifikation absurdum geführt wird oder durch diese Tätigkeit wegen des Nulltarifs die individuelle berufliche Qualifikation massiv entwertet wird.

Was ist zumutbar?

Gegenwärtig kursiert die Behauptung, dass jedes Arbeitsangebot zumutbar sei. Das ist nicht der Fall! Denn jede und jeder muss zu der von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Tätigkeit auch körperlich, geistig und seelisch in der Lage sein². Bisher galt, dass eine Arbeit unzumutbar ist, wenn sie den Hilfe Suchenden an der Ausübung seines Berufs hindern würde (z.B. Konzertgeiger als Waldarbeiter)³. Zudem musste der Sozialhilfeträger nach den Besonderheiten des Einzelfalls SGB I § 62 Abs. 3 beurteilen, ob die/der Hilfesuchende zur Ausführung der vermittelten Arbeiten körperlich oder geistig in der Lage ist.

Muss eine Schreibtischarbeiterin nun dauerhaft körperlich draußen auf der Straße oder im Kühlraum tätig sein? Muss einer, der auch später zur Berufsausübung seine Körperkräfte benötigt, neun Monate Daten am Computer eintippen? Muss ein Buchhalter Werkzeugmaschinen oder Gartengeräte bedienen können? Soll der Rheumakranke zukünftig eine Arbeit im Kalten oder bei Zugluft verrichten? Müssen Asthmatiker im Kopier- und Druckersmog, im Zigarettenqualm, im staubigen Kel-

lerarchiv oder unter Stressbelastung arbeiten? Muss demnächst ein Herzkranker Laubflege-, Umgrabe- oder Fegetätigkeiten verrichten?

Was ist unter Umständen individuell nicht zumutbar?

Tätigkeiten können – abhängig von den individuellen Gegebenheiten – nicht zumutbar sein, wenn:

Entwertung und Dequalifikation stattfinden:

- Qualifikation für die eigentlich erlernten Fähigkeiten wird vernichtet.
- Training für die angestrebte ausübende Tätigkeit wird verhindert.

Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse fehlen und Qualifizierung nicht stattfindet:

- Körperliche/ geistige Fähigkeiten zur Ausübung der Tätigkeit fehlen, z.B. Bedienung von Heckenschere, Spaten, Bügeleisen, Nähmaschine, Kochtopf, Schneiderutensilien, Putzinstrumente, Bohrmaschine...
- Fachliche/berufliche Kenntnisse zur Ausübung der Tätigkeit fehlen, z.B. Bedienung einer Maschine, eines PC u.a.

Gesundheit beeinträchtigt ist/ wird:

- Ausübung der Tätigkeit macht körperlich oder psychisch krank.
- Menschen sind individuell aufgrund ihres Gesundheitszustandes gar nicht dazu in der Lage.

Arbeitsschutzbestimmungen nicht eingehalten werden:

- Verstoß gegen die Arbeitsstättenverordnung (Lüftung, Raumtemperatur, Beleuchtung, Raumabmessungen, Fußböden, Decken, Fenster, Türen, Tore, Pausen- und Liegeräume, Räume für körperliche Ausgleichsübungen, Wasch-, Umkleide-, Toiletten- und Sanitätsräume, Mittel und Einrichtungen zur 1. Hilfe) bzw. den allgemeinen Arbeitsschutz (Schutz gegen Absturz, Entstehungsbrände, Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube, Lärm, u.a. unzutragliche Einwirkungen, Rettungswege, baulicher Zustand von Baracken, Tragluftbauten und Gemeinschaftsunterkünften, sämtliche Arbeitsanforderungen auf Baustellen sowie Instandhaltungsstandards)⁴.
- Erforderliche Schutzbekleidung wird nicht gestellt.

(AnsprechpartnerInnen vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)

- Nichtraucherchutz fehlt.

Dauer der An- und Abfahrt und Fahrtkostenaufbringung unzumutbar sind:

- Dauer der An- und Abfahrt zum Arbeitsplatz beträgt mehr als zweieinhalb Stunden⁵,
- Der Hilfebedürftige bekommt die Fahrtkosten zur An- und Abreise zum Arbeitsplatz nicht erstattet.

All dies können für einzelne Betroffene wichtige Gründe sein, die Sie, nachdem Erkundigungen über die angebotene Stelle eingeholt wurden, vor Antritt einer Tätigkeit schriftlich und mündlich dem persönlichen Ansprechpartner im „Jobcenter“ vorbringen müssen. Die wichtigen Gründe müssen gehört werden, bevor Sie einen Widerspruch einreichen und die Arbeitsgelegenheit antreten müssen. Solche wichtigen Gründe sind auch nach Antritt einer Nulltarifarbeit relevant, wenn Sie die Gründe binnen eines Monats nach Zuweisung in die Tätigkeit in einem Widerspruch geltend machen. Deshalb ist es wichtig, sich vorher beim Träger der Arbeitsgelegenheiten genauestens über die Art der Tätigkeit und die Arbeitsumgebung zu erkundigen. Wenn Sie etwaige Einwände schriftlich der Arbeitsagentur vorlegen, muss letztere nach der Prüfung des Falles die Zuweisung gegebenenfalls zurücknehmen.

Bestreitet jedoch die/der Hilfesuchende die vom Leistungsträger unterstellte Arbeitsfähigkeit, kann dies als Verweigerung zumutbarer Arbeit ausgelegt werden, wenn sie/er sich einer nach Maßgabe des § 62 SGB I angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterziehen will. Jede/r muss sich auf Verlangen ärztlich untersuchen lassen bzw. (möglichst aktuelle) ärztliche Nachweise über den Gesundheitszustand vorlegen.

Was sind weitere wichtige Gründe?

- fehlender Schutz vor Schmutz, Bauunfällen,
- fehlendes Gesundheitszeugnis bei Tätigkeiten, wie Essen kochen usw.,
- Kind bis 3 Jahre, bei dem eine geordnete Erziehung gefährdet wäre⁶,

- Kind ab 3 Jahre, was keine Aufsicht hat,
- Pflegebedürftige, die durch Zuweisung der Pflegeperson, ihren Schutz verlieren⁷,
- die Arbeitsgelegenheit ist nicht zusätzlich,
- vergleichbare Arbeitsplätze im selben Betrieb werden abgebaut,
- Maßnahmenutzen für privatwirtschaftliche Zwecke.

Wie finde ich wichtige Gründe?

Etliche Erwerbslose werden mit der Zuweisung einer Arbeitsgelegenheit in der Hand zunächst wie vor den Kopf geschlagen dastehen. In dieser Situation ist es schwer, alleine wichtige Gründe gegen einen solchen Einsatz für sich persönlich zu formulieren und eine geeignete Strategie zur Gegenwehr zu entwickeln. Wir empfehlen Ihnen, sich mit anderen Betroffenen zur Selbsthilfe und Selbstorganisation zusammenzuschließen. Unterhalten Sie sich mit anderen Erwerbslosen oder Beschäftigten über die Maßnahme. Schildern Sie die Ihnen bekannten Umstände. Im Gespräch können Bekannte, Freunde und andere Erwerbslose durchaus wichtige Hinweise liefern, wie sie sich am Besten wehren können. Weiterhin sollte erwogen werden, gegebenenfalls bei einer unabhängigen Beratungsstelle* nähere Infos und Ratschläge einzuholen. (*Berliner Beratungsstellen unter www.hartzkampagne.de)

Jeder/jedem Zugewiesenen wird bei Antritt der „1-Euro-Jobs“ vom Maßnahmeträger eine Art Vereinbarung zwischen Träger und „1-Euro-JobberIn“ zur Unterschrift vorgelegt. Unterschreiben Sie diese Vereinbarung nicht so ohne weiteres! Lassen Sie diese Vereinbarung zunächst von Ihrer Gewerkschaft, einer unabhängigen Beratungsstelle, einer Verbraucherschutzstelle, einem Rechtsanwalt oder FreundInnen prüfen.

Veröffentlichen Sie skandalöse Sachverhalte in den Medien. Schicken Sie Ihre Rechercheergebnisse der

Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen e.V.
Moselstraße 25
60329 Frankfurt
E-Mail: kontakt@alg-2.info oder info@bag-shi.de

und der bundesweiten Arbeitslosenzeitung ‚quer‘
Guido Grüner
Postfach 13 63
D-26003 Oldenburg
E-mail: quer.infos@web.de
zur Dokumentation zu..

V.i.S.d.P.: Anne Alex, Berliner Kampagne gegen Hartz IV (www.hartzkampagne.de ; c/o Büro 'anders arbeiten', Tel. 030 / 695 98 306) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen e.V. (www.bag-shi.de)

- 1 § 10 Abs. 1 Nr. 5.
- 2 § 10 (1) Nr. 1 SGB II
- 3 Bundessozialhilfegesetz. Lehr- und Praxiskommentar, Jan. 2003, 6. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, S. 296./ § 10 (2) Nr. 1 SGB II.
- 4 7b. Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 25. November 2003. (Letzte Änderung 26.8.2004.)
- 5 Aufenthalts-Anordnung zum SGB III
- 6 § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II.
- 7 § 10 Abs. 1 Nr. 4 SGB II

